Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



5A_387/2017

	Urteil vom 2. Juni 2017 II. zivilrechtliche Abteilung	
Besetzung	Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Möckli.	
Verfahrensbeteiligte	A, Beschwerdeführerin,	
	gegen	
	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Weinfelden.	
Gegenstand	Fürsorgerische Unterbringung,	
	Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 12. April 2017.	

Sachverhalt:

Mit ärztlicher Verfügung vom 22. Januar 2017 wurde A in die Psychiatrische Klinik U eingewiesen.
Hiergegen erhob A anwaltlich vertreten eine Beschwerde. Anlässlich der Anhörung durch die KESB Weinfelden am 7. Februar 2017 zog sie in Anwesenheit ihres Anwaltes die Beschwerde zurück, worauf die KESB das Verfahren am 9. Februar 2017 wegen Gegenstandslosigkeit abschrieb.
Dagegen erhob A am 14. und am 27. Februar 2017 Beschwerde. Nachdem A am 23. März 2017 aus der Klinik entlassen worden war, schrieb das Obergericht des Kantons Thurgau das Beschwerdeverfahren mit Entscheid vom 12. April 2017 zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt ab.
Mit als "Beschwerde + Anzeige + Bitte um Schadenersatz" betitelter Fax-Eingabe vom 19. Mai 2017 an das Bundesgericht zeigte A den Kanton Thurgau an wegen aller Eingriffe seit ihrer Geburt und der im Zusammenhang mit ihren Kindern erlittenen Qualen sowie wegen den Entscheiden aller Gemeinden im Thurgau. Es wurden die kantonalen Akten eingeholt.

Erwägungen:

1.

Fax-Eingaben genügen den Anforderungen an eine Beschwerde nicht, zumal sie keine Originalunterschrift enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Eine Rückweisung zur Verbesserung (Art. 42 Abs. 5 BGG) erübrigt sich jedoch, weil die Eingabe ohnehin offensichtlich unzulässig bzw. unzureichend begründet und deshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist: Soweit sich die Eingabe – deren Inhalt sich nicht stringent eruieren lässt – auf den obergerichtlichen Entscheid beziehen sollte, so wäre die Beschwerdeführerin durch diesen nicht beschwert und deshalb auch nicht zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Sinngemäss scheint es aber um eine Strafanzeige und eine finanzielle Wiedergutmachung für Eingriffe in das Familienleben ihrer Eltern, für lebenslang erlittene Unbill und für Qualen als Mutter zu gehen. Gegenstand der Beschwerde kann aber nur bilden, was Inhalt des angefochtenen Ent-

scheides war (Art. 75 Abs. 1 BGG). Soweit mehr oder andere langt wird, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.		
2.		
Angesichts der konkreten Umstände re Kostenauflage abzusehen (Art. 66 Abs. 1	•	
Demnach erkennt der Präsident:		
1. Auf die Fax-Eingabe vom 19. Mai 2017 w	vird nicht eingetreten.	
2. Es werden keine Kosten erhoben.		
3. Dieses Urteil wird den Parteien, der KESB Weinfelden und dem Obe gericht des Kantons Thurgau schriftlich mitgeteilt.		
Lausanne, 2. Juni 2017		
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilun des Schweizerischen Bundesgerichts	g	
Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:	

Möckli

von Werdt